

---

## DJK-VORSTÄNDE- UND SEMINARTAG

Sky und GEMA:

Was darf man als Verein – und was nicht?

Neuhaus 16.03.2013

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Inhalt

- Zur Person: Vorstellung
- Grundlagen: Rechte des Urhebers
- GEMA
- Sky
- Praxisempfehlungen

**1. Zur Person**

2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 1. Zur Person

- Jahrgang 1969
- 1999 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Passau
- Seither Tätigkeit im IT- und Multimediarecht, Datenschutzrecht und Wehrrecht
- 2005 Gründung der eigenen Kanzlei
- Dozent unter anderem für die IHK Niederbayern und die Hans Lindner Stiftung
- Gründungsmitglied und seit November 2012 Schatzmeister des IT-Forum Niederbayern e.V.
- Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht des Deutschen Anwaltvereins e.V. (DAV IT) und der Deutsch-Österreichischen Juristenvereinigung e.V.

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2. Rechte des Urhebers

- Recht der Verwertung in körperlicher Form:  
§ 15 Abs. 1 UrhG
  
- Recht der öffentlichen Wiedergabe:  
§ 15 Abs. 2 UrhG

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.1 § 15 Abs. 1 - Verwertungsrecht

- § 16 – Vervielfältigungsrecht
- § 17 – Verbreitungsrecht
- § 18 - Ausstellungsrecht

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.1.1 § 16 - Vervielfältigungsrecht

- Vervielfältigungsstücke des Werkes
- Vorübergehend oder dauerhaft
- Verfahren
- Zahl
- Auch: Übertragung auf Bild- und Tonträger

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.1.2 § 17 - Verbreitungsrecht

- Original oder Vervielfältigungsstücke
- Vorübergehend oder dauerhaft
- Urheberrechtlicher Erschöpfungsgrundsatz
- Auch: Vermietung

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.1.3 § 18 - Ausstellungsrecht

- Original oder Vervielfältigungsstücke
  
- Unveröffentlichtes Werk



1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.2 § 15 Abs. 2 – Öffentliche Wiedergabe

- Fünf Wiedergabeformen
  
- Begriff der Öffentlichkeit

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.2.1 Fünf Wiedergabeformen

- § 19 – Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- § 19a – Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
- § 20 – Senderecht
- § 21 – Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger
- § 22 – Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- Vortragsrecht: Sprachwerk
  
- Aufführungsrecht: Musikwerk oder Bühnenwerk
  
- Vorführungsrecht: „Technische Einrichtungen“

1. Zur Person
2. **Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Öffentliche Zugänglichmachung

- Drahtlos oder drahtgebunden
  
- Orten und **Zeiten** ihrer Wahl

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Senderecht

Funk:

- Ton- und Fernsehrundfunk
- Satellitenrundfunk
- Kabelfunk
- Ähnliche technische Mittel

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

- Vorträge
  
- Aufführungen des Werkes

1. Zur Person
2. **Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

- Funksendungen
  
- Auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes
  
- Durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.2.2 Begriff der Öffentlichkeit

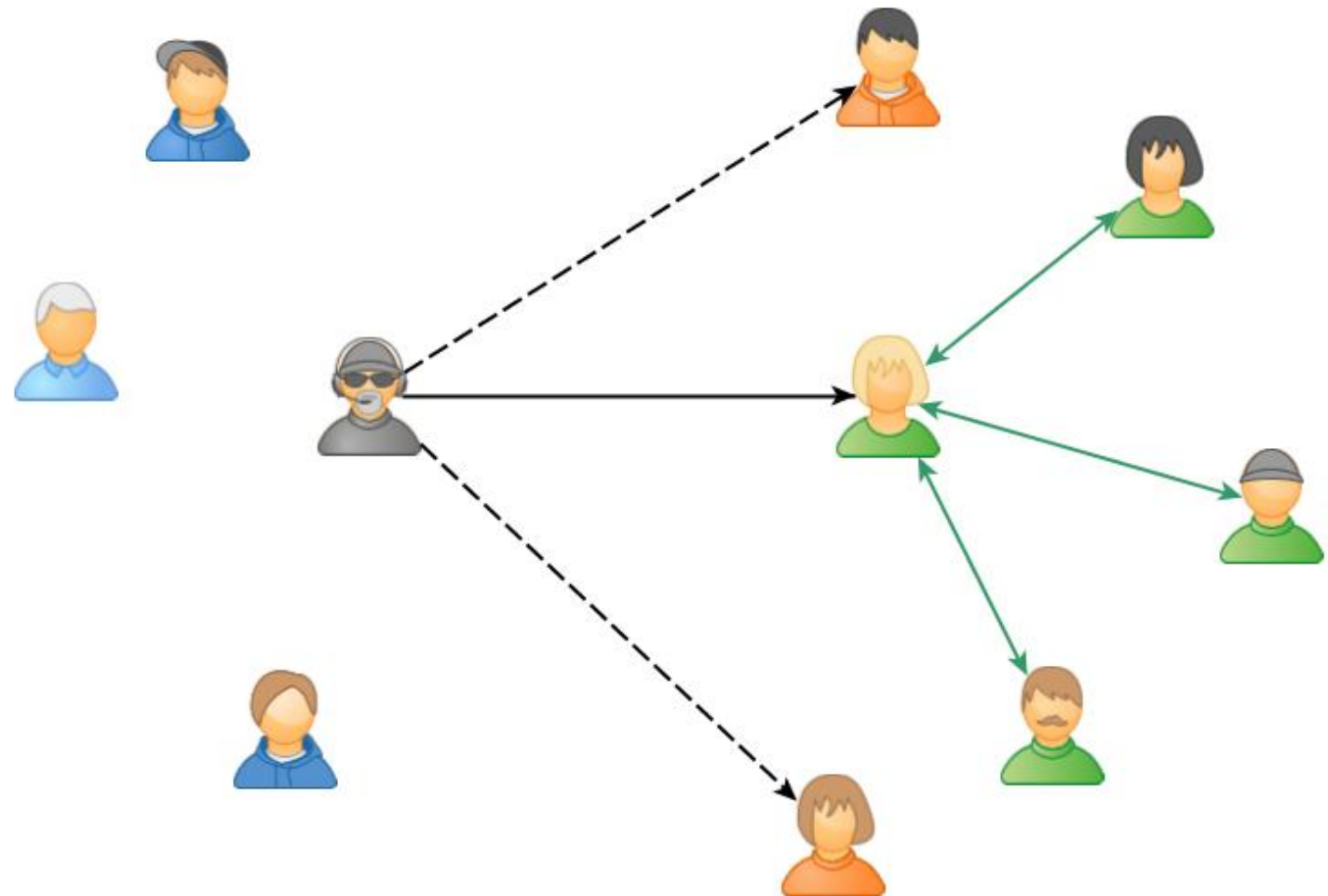
§ 15 Abs. 3 UrhG:

- Für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit **bestimmt**
- Nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet durch **persönliche Beziehungen** verbunden
- Nicht mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch **persönliche Beziehungen** verbunden



1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Kriterium: Persönliche Beziehungen



1. Zur Person
2. **Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## Öffentlichkeit: Rechtsprechung

- **BGH 1956:** Keine öffentliche Wiedergabe bei einem Tanzkurs für einen ausgewählten Schülerkreis
- **BGH 1960:** Öffentliche Wiedergabe bei Tanzstundenabschlussbällen
- **AG Bremen 2004:** Keine öffentliche Wiedergabe bei Seelotsenball, wenn es nur etwa 50 aktive Seelostenbrüder gibt
- **OLG Oldenburg 2006:** Öffentliche Wiedergabe bei einer Tanzveranstaltung im Stall mit Freunden und Bekannten der drei Söhne eines Landwirts
- **AG Bochum 2009:** Keine öffentliche Wiedergabe bei einer Hochzeitsfeier mit rund 600 Gästen, die durchweg persönlich eingeladen wurden

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.3 § 52 – Zulässige öffentliche Wiedergabe

- Veröffentlichtes Werk
- Kein Erwerbzweck des Veranstalters
- Teilnahme ohne Entgelt
- Keine Vergütung für die Künstler
- Rechtsfolge: Angemessene Vergütung

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.3.1 § 52 – Voraussetzungen

- Kein Erwerbszweck des Veranstalters:  
Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich
  
- Teilnahme ohne Entgelt:  
Auch - Unkostenbeiträge  
- Aufforderung zu freiwilligen Spenden
  
- Keine Vergütung:  
Auch Essen und Freibier für die Musikkapelle

1. Zur Person
- 2. Rechte des Urhebers**
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 2.3.2 § 52 – Rechtsfolge

- Grundsatz: Angemessene Vergütung
- Ausnahme: Keine Vergütungspflicht für
  - Jugendhilfe
  - Sozialhilfe
  - Altenpflege
  - Wohlfahrtspflege
  - Gefangenenbetreuung
  - Schulveranstaltungen
- Bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen
- Keine „Flucht“ unter den Schirm einer privilegierten Organisation

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
- 3. GEMA**
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 3. GEMA

- Wer ist die GEMA?
- Welche Aufgabe hat die GEMA?
- GEMA-Lizenzmodelle

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
- 3. GEMA**
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 3.1 Wer ist die GEMA?

- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
  
- Verwertungsgesellschaft
  - Neben der GEMA 11 derzeit weitere Verwertungsgesellschaften
  
- Seit 1933 staatlich legitimiert
  
- Rechtsform: Wirtschaftlicher Verein

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
- 3. GEMA**
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 3.2 Welche Aufgabe hat die GEMA?

- Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht
- Komponisten, Textdichter und Verlegern von Musikwerken
- als Mitglied in der GEMA organisiert  
Am 31.12.2011: 65.722 Mitglieder



1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. **GEMA**
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

## 3.3 GEMA-Lizenzmodelle

- GEMA-Lizenzen für (Einzel-)Veranstaltung
  
- GEMA-Lizenzen für ständige Musikwiedergabe im Gastgewerbe
  
- Erträge 2011: 825,5 Mio. €

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## 4. Sky

- Geschichte des Senders
- Geschäftsmodell
- Lizenzmodelle
- Kontrolle
- Abmahnung

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## 4.1 Geschichte des Senders

- Gründung 1990 als Premiere AG  
Eigentümer:
  - Kirch-Gruppe
  - Bertelsmann AG
  - Canal Plus
- 1997 Alleininhaberschaft Kirch-Gruppe
- 2002 Insolvenz der Kirch-Gruppe
- 2005 Börsengang
- Juli 2009 Umbenennung in Sky Deutschland AG

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## 4.2 Geschäftsmodell

- Bezahlfernsehen
- Eigenproduktionen, v.a. Fußball und Formel 1
- Fremdproduktionen
- Umsatz 2012: 1.333 Mio €
- Gewinn 2012: -195 Mio €
- 3,4 Millionen Abonnenten 2012

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## 4.3 Lizenzmodelle

- Private Nutzung
  
- Sky Sportsbar – Gastro-Vertrag  
→ Sport-TV-Abonnement für Gaststätten
  
- Sky Hotellerie  
→ Abonnement für Bars und Hotels

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## 4.4 Kontrolle

- Eigene Darstellung durch Sky
  
- Rechtliche Beurteilung

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## 4.4.1 Eigene Darstellung durch Sky

[http://www.sky.de/web/cms/de/faq\\_bar.jsp](http://www.sky.de/web/cms/de/faq_bar.jsp)

"Ich bin bereits Sky Abonnent. Darf ich mein Privatabo für meine Gaststätte nutzen?"

Nein. Ein Privatabo darf nur privat genutzt werden – die **öffentliche Ausstrahlung von Sky ist vertraglich untersagt**. Um Sky öffentlich zu zeigen, ist der Abschluss eines Abonnements für Gewerbe und Vereine zwingend erforderlich. **Der Außendienst kontrolliert regelmäßig die Einhaltung der Vertragsbestimmungen**. Bei Zuwiderhandlung sind empfindliche Geldstrafen bzw. auch gerichtliche Schritte die Folge. Sky geht grundsätzlich konsequent mit allen juristischen Mitteln gegen Missbrauch vor."

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

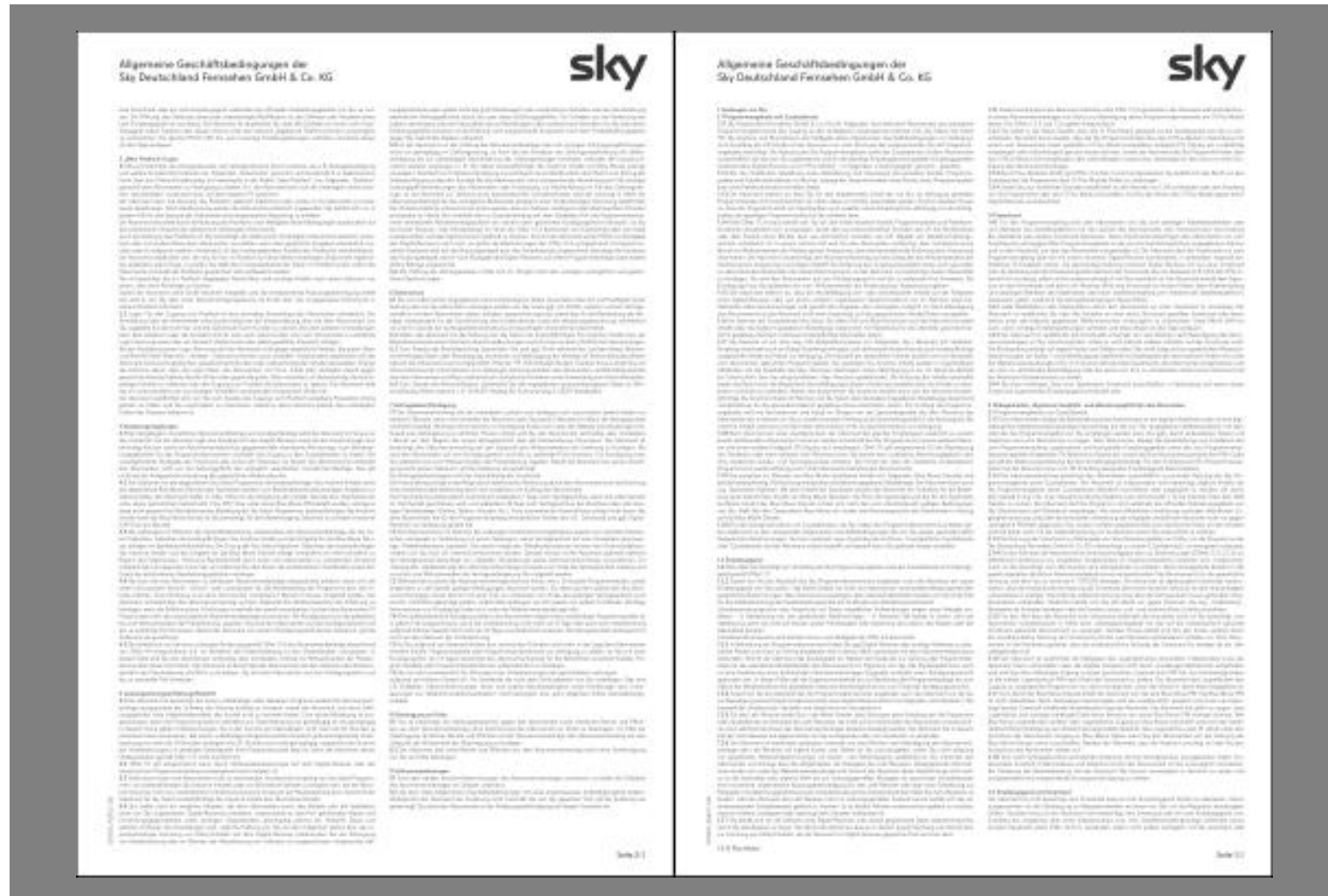
## 4.4.2 Rechtliche Beurteilung

- Vorgehensweise: „Hausbesuch“
- Rechtsgrundlage: Sky-AGB?
- Entgegenstehendes Hausrecht?



1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
4. Sky
5. Praxisempfehlungen

# Rechtsgrundlage: Sky-AGB?



© 2010 Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

© 2010 Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## Entgegenstehendes Hausrecht?

- Umfang des Hausrechts: Strafrechtliche Sanktion
  
- Umfang des Hausrechts: Zivilrechtlicher Abwehranspruch

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## Hausrecht: Strafrecht

### § 123 StGB – Hausfriedensbruch

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## Hausrecht: Zivilrecht

### § 1004 BGB - Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## Hausrecht: Widmung

- Herkunft: Öffentliches Recht  
→ Hoheitsakt, durch den der öffentliche Zweck (beispielsweise Gemeingebrauch) festgelegt wird, dem der Gegenstand zu dienen bestimmt ist.
  
- Umfang des Hausrechts: Zivilrechtlicher Abwehranspruch
  
- Umfang des Hausrechts: Zivilrechtliche Widmung

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## 4.5 Abmahnung

- Kanzleien: JBB Rechtsanwälte  
Komning Rechtsanwälte
  
- Inhalt: Unterlassungserklärung  
Schadenersatzanspruch  
→ Nutzungsgebühren nach qm  
Ersatz der Abmahngebühren  
Abschluss Abonnementvertrag  
Gewerbe & Vereine

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
- 4. Sky**
5. Praxisempfehlungen

## Abmahnung Komning RAe April 2012

Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte versucht unsere Mandantin jedoch regelmäßig eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen. Daher bietet Ihnen unsere Mandantin an, auf weitergehende Ansprüche zu verzichten, wenn Sie die beigefügte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnen und einen **pauschalen Schadenersatz** in Höhe von **1.500,- €** zahlen. Dieses Angebot gilt nur, sofern eine **erste Schadenersatzrate in Höhe von 800,- €** bis spätestens

**25.04.2012**

auf unser im Anschreiben bezeichnetes Konto eingeht. Die restliche Schadenersatzrate in Höhe von 700,- € muss **binnen einer weiteren Frist bis zum**

**18.05.2012**

eingehen.

Dieses Angebot zur außergerichtlichen Einigung hält unsere Mandantin nur bei fristgerechtem Eingang der Zahlung auf unser im Anschreiben bezeichnetes Konto aufrecht. Beachten Sie bitte deshalb entsprechende **Banklaufzeiten**. Die Zahlung der vorgenannten Vergleichssummen nehmen Sie bitte

1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
4. Sky
5. **Praxisempfehlungen**

## 5. Praxisempfehlungen

- Privatheit schaffen: Klare Trennung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen
- Schulung: Bewusstsein schaffen für die urheberrechtlichen Stolpersteine
- GEMA: Fragen, fragen, fragen. Und sich vorher informieren.
- Sky: „Privatgrundstück. Zutritt für unbefugte verboten.“



1. Zur Person
2. Rechte des Urhebers
3. GEMA
4. Sky
5. **Praxisempfehlungen**

## **Zustimmungspflichtige öffentliche Wiedergabe? Ja oder nein?**

**„Es kommt darauf an.“**

**Also: D e n Z a u n h o c h h a l t e n !**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**RA Stefan Loebisch :: Steiningergasse 5 :: 94032 Passau**

:: Telefon (08 51) 756 80 74 :: Telefax (08 51) 756 80 76 ::

[www.loebisch.de](http://www.loebisch.de)

[info@loebisch.de](mailto:info@loebisch.de)